

Veröffentlichungen des Instituts  
für deutsches und europäisches Wirtschafts-,  
Wettbewerbs- und Regulierungsrecht  
der Freien Universität Berlin

32

Herausgegeben von Franz Jürgen Säcker

Holger Hoch

Marktverschlusseffekte  
und Effizienzen vertikaler  
Zusammenschlüsse

Kartellrechtliche Beurteilung  
nach europäischem und deutschem Recht

PETER LANG  
Internationaler Verlag der Wissenschaften

# A. Einführung

## I. Problemstellung

### 1. Untersuchungsrechtfertigung und Ziel

#### a) Praxisrelevanz und Aktualitätsbezug

Gegenstand der Arbeit ist die wettbewerbsrechtliche und wettbewerbspolitische Beurteilung vertikaler Zusammenschlüsse. Dabei treffen zwei verschiedene wettbewerbspolitische Lager unweigerlich aufeinander. Während die eine Seite wie in der Regierungsbegründung zur 4. GWB-Novelle auf die Unzulänglichkeit der Fusionskontrolle im Umgang mit vertikalen Sachverhalten hinweist,<sup>1</sup> stellt die andere anlehnend an die *Chicago School* die gesamtwirtschaftliche Nachteilhaftigkeit vertikaler Integrationssachverhalte bereits im Grundsatz in Frage. Wettbewerbsrechtlich ist die Anwendbarkeit der europäischen und deutschen Zusammenschlusskontrolle auf vertikale Zusammenschlüsse jedoch unbestritten.<sup>2</sup>

Der Anteil rein vertikaler Tatbestände am Konzentrationsgeschehen (im Vergleich zu anderen Zusammenschluss Sachverhalten) ist gering.<sup>3</sup> Die Thematik ist in der juristisch-ökonomischen Diskussion dennoch relevant und aktuell.<sup>4</sup> Bedeutung hat die Debatte nicht nur in rein vertikalen Sachverhalten, sondern auch bei Großfusionen,<sup>5</sup> die oftmals eine Vielzahl von horizontalen, vertikalen und konglomeraten Wettbewerbswirkungen verursachen.<sup>6</sup> Einer der prominentesten Fälle der europäischen Zusammenschlusskontrolle ist der Fall *GE/Honeywell*.<sup>7</sup> Als Beispiel der deutschen Praxis sei der Zusammenschluss *E.ON/Ruhrgas*<sup>8</sup> genannt. Darüber hinaus kann die Bedeutung vertikaler Integration je nach Sektor stark unterschiedlich ausfallen. Des Weiteren ergibt sich die

---

1 BReg, Begr. zur 4. GWB-Novelle, BT-Drs. 8/2136, S. 13.

2 Kögel, Angleichung der FK, 1996, S. 182 ff.

3 Niederleithinger, FS für Gamm, 1990, S. 642; Kleinert/Klodt, Megafusionen, 2000, S. 16 ff.

4 A.A. Niederleithinger, in FS für Gamm, 1990, S. 637 ff.

5 Gemeint sind Zusammenschlüsse umfangreich diversifizierter zumeist auf dem Weltmarkt tätiger Unternehmen und Konzerne.

6 Vgl. BKartA WuW/E BKartA, 2335 ff. (*Daimler/MBB*); Kleinert/Klodt, Megafusionen, 2000.

7 EuG WuW/E EU-R 996 Tz. 228 f. (*GE/Honeywell*).

8 BKartA vom 17.1.2002, B8-109/01, Tz. 3 ff. (*E.ON/Gelsenberg/Ruhrgas*) und BKartA vom 26.2.2002, B8-149/01, Tz. 3 ff. (*E.ON/Bergemann/Ruhrgas*).

Relevanz des Untersuchungsthemas aus einer Wende in der europäischen Kartellrechtspraxis und normativen Entwicklungen im Wettbewerbsrecht: Ausgangspunkt sind die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Bewertung nicht horizontaler Zusammenschlüsse vom 28.11.2007.<sup>9</sup> Sie sind Ausdruck des sogenannten *More Economic Approach* (MEA) der Kommission, der, wie jüngst im Leitfaden zur Marktbeherrschung in der Fusionskontrolle vom 29.03.2012 erkennbar, zunehmend auch die Praxis des Bundeskartellamtes beeinflusst. Der MEA mündete legislativ zunächst in einer Novellierung des zentralen Eingriffskriteriums der europäischen Zusammenschlusskontrolle, der Einführung des sogenannten *SIEC-Test* in Art. 2 Abs. 2 FKVO Nr. 139/2004. Auch diese Reform wird, wie der Regierungsentwurf zur 8. GWB-Novelle vom 28.03.2012 erwarten lässt, durch den deutschen Gesetzgeber voraussichtlich zum 01.01.2013 nachvollzogen werden. Bereits wesentlich früher, jedoch nicht weniger bedeutsam für die Fusionskontrollpraxis, ereignete sich eine Neuentwicklung im Europäischen Recht für vertikale Vereinbarungen (Art. 81 EG [nunmehr Art. 101 AEUV]<sup>10</sup> in Verbindung mit der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen EGVO Nr. 2790/1999), die nach der 7. GWB-Novelle im Jahr 2005 über den neu gefassten § 2 GWB auch im deutschen Recht direkten Eingang gefunden hat. Der kartellrechtliche Rahmen für vertikale Vereinbarungen bietet Chancen, aber auch Grenzen für verschiedene Alternativen zur vertikalen Fusion, allen voran für langfristige Lieferverträge. So liegt es nahe, dass in Branchen, die durch lang andauernde Vertragslaufzeiten geprägt waren, aufgrund der zeitlichen Befristung von Ausschließlichkeitsbindungen auf 5 Jahre (vgl. Art. 5 der SchirmGVO für vertikale Vereinbarungen EGVO Nr. 330/2010 als Nachfolgerin zur EGVO 2790/1999) die Flucht in vertikale Zusammenschlüsse gesucht wird. Auch das hohe Fusionsinteresse im Energieversorgungsbereich nach der Liberalisierung der Energiemarkte, an zahlreichen Beteiligungen der Verbundunternehmen an regionalen und lokalen Weiterverteilern gut erkennbar,<sup>11</sup> lässt sich mit der Reduzierung der zulässigen Laufzeit von Energielieferverträgen, die früher regelmäßig mit einer Vertragslaufzeit von 20 Jahren abgeschlossen wurden, in Verbindung bringen. Die Zusammenschlüsse *Stromversorgung Aggertal* und *Stadtwerke Garbsen* geben hierfür ein Beispiel.<sup>12</sup>

9 KOM ABl. EG 2008 Nr. C 265/6.

10 Im Folgenden wird zitiert nach der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13.12.2007, in Kraft getreten am 01.12.2009: Art. 101 AEUV = Art. 81 EG; Art. 102 = Art. 82 EG.

11 Vgl. *Immenga* ZNER 2002, S. 152 ff.; *Säcker/Boesche* BB 2001 S. 2329 ff.; *Theobald* WuW 2000, S. 231 ff.

12 BGH WuW/E DE-R 24 (*Stromversorgung Aggertal*); BGH WuW/E DE-R 32 (*Stadtwerke Garbsen*).

Von Bedeutung sind überdies auch die Zusammenhänge von sektorspezifischer Monopolregulierung und Fusionskontrolle. Die staatliche Regulierung betrifft nicht nur die Bereitstellung von Netz- und Infrastruktureinrichtungen im Energie- und Telekommunikationssektor, sondern vermehrt auch Eisenbahnnetze und Zustelldienste. Die allgemeinen Wettbewerbsbehörden (Europäische Kommission und Bundeskartellamt) werden jeweils darüber zu befinden haben, wie sie den regulatorischen, auf eine diskriminierungsfreie Markttätigkeit gerichteten staatlichen Einfluss im allgemeinen Wettbewerbsrecht bei der Beurteilung von Zusammenschlussvorhaben berücksichtigen.

Schließlich beruhen die Herausforderungen der Zusammenschlusskontrolle nicht zuletzt auf der technologischen Dynamik von Märkten und Industriestrukturen. Neue Produkte entstehen und vormals getrennte Märkte können sich in folgedessen zu einem einheitlichen Markt verbinden. Einschlägig sind hier z.B. Zusammenschlüsse im Medienbereich.<sup>13</sup>

#### b) Exemplarischer Fall – Zusammenschluss E.ON/Ruhrgas

Die kartellbehördlichen Beschlüsse in den Verfahren *E.ON/Gelsenberg* und *E.ON/Bergemann* (beide Vorhaben betrafen die *E.ON/Ruhrgas*-Fusion) ermöglichen eine Illustration von wesentlichen Fragestellungen, die Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.<sup>14</sup> Im Mittelpunkt steht der über beide Beteiligungen vermittelte Zusammenschluss der Konzern- und Beteiligungsunternehmen von E.ON und Ruhrgas.

##### aa) Sachverhalt

Die E.ON AG (E.ON) meldete im August 2001 beim Bundeskartellamt zwei Anteilskäufe an.<sup>15</sup> Zum einen den Erwerb von 51% der Kapitalanteile an der Gelsenberg AG (Gelsenberg) und zum anderen den Erwerb von abgerundet 99% der Anteile an der Bergemann GmbH (Bergemann). Sowohl Gelsenberg als auch Bergemann hielten als Holdinggesellschaften ihrerseits Anteile an der Ruhrgas AG (Ruhrgas) von rund 25% bzw. 35% der Anteile. Beide Vorhaben betrafen daher rund 70% der Kapitalanteile an Ruhrgas.

---

13 Vgl. KOM WuW/E 2231 (MSG); BKartA vom 21.6.2005, B7-38/05 (*TeleColombus/Ish*).

14 Die Problematik des Ministerlaubnisverfahrens bleibt ausgeblendet. Siehe hierzu MK, Sondergutachten 34 und 35, 2002.

15 Die Sachverhaltsdarstellung erfolgt in Auszügen und teilweise vereinfacht, vgl. insbesondere zu den genauen Anteils- und Beteiligungsgrößen BKartA vom 17.1.2002, B8-109/01, Tz. 3 ff. (*E.ON/Gelsenberg/Ruhrgas*) und BKartA vom 26.2.2002, B8-149/01, Tz. 3 ff. (*E.ON/Bergemann/Ruhrgas*).

E.ON und die mit ihr i.S. des § 36 Abs. 2 GWB verbundenen Unternehmen (E.ON-Konzern) sind schwerpunktmäßig sowohl in der Strom- als auch in der Gaswirtschaft tätig.<sup>16</sup> Im Strombereich ist E.ON neben dem RWE-Konzern als eines der beiden im Inland mit Abstand führenden Stromversorgungsunternehmen anzusehen. Beide agieren auf allen Stufen der Elektrizitätswirtschaft: Stromversorgung, überregionaler Stromtransport, regionale Stromverteilung, Stromletztversorgung.<sup>17</sup> Im Gasbereich übt E.ON über Konzern- und Beteiligungsgesellschaften Tätigkeiten im Bereich der regionalen Gasverteilung und Gasletztversorgung aus. Zahlreiche E.ON-Konzern- und Beteiligungsunternehmen beziehen bereits vor dem Beteiligungserwerb Erdgas von Ruhrgas.

Ruhrgas war in Europa eines der führenden und in Deutschland das größte importierende Ferngasunternehmen mit knapp 60% des gesamten inländischen Erdgasaufkommens (Produktion plus Importe abzüglich Exporte, Einspeisemengen für Speicher und Eigenverbrauch). Der Erdgasbezug von Ruhrgas war durch Bezugsverträge mit den wichtigsten deutschen Erdgasfördergesellschaften und durch Importe aus den wichtigsten Erdgasförderländern Russland, Norwegen, Niederlande, Großbritannien gewährleistet.<sup>18</sup> Ruhrgas unterhielt das am weitesten ausgedehnte Ferngasleitungsnetz in Deutschland mit Übernahmestellen zu den Gasnetzen sämtlicher wichtiger Gasförderländer. 90% des Gasabsatzes erfolgte an Gasweiterverteiler.<sup>19</sup> Mit 10% des Absatzes wurden letztverbrauchende Industrikunden beliefert.

---

16 Insgesamt war seinerzeit die zum E.ON-Konzern zugehörige E.ON-Energie AG unmittelbar und mittelbar an über 200 Unternehmen im Energiebereich mit mindestens 10% der Gesellschaftsanteile beteiligt.

17 Das Kernversorgungsgebiet von E.ON umfasst die nördlichen Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, weite Teile von Hessen und den größten Teil des Bundeslandes Bayern. E.ON betreibt dort unmittelbar bzw. über Konzerngesellschaften ein ausgedehntes Höchst- (ab 220 kV), Hoch- (110 kV), Mittel- (>1 bis 60 kV) und Niederspannungsnetz (bis 1 kV). Ferner verfügt das E.ON-Niederspannungsnetz im Norden über Verbindungen zu Höchstspannungsnetzen in Skandinavien sowie im Süden und Osten zu denen der Länder Österreich und Tschechien, vgl. BKartA, a.a.O. (Fn. 15).

18 Mit anderen deutschen Gasimportoreuren (Thyssengas, BEB) hatte Ruhrgas Konsortien für den Einkauf von Erdgas aus ausländischen Quellen gebildet, vgl. BKartA, a.a.O. (Fn. 15).

19 Ruhrgas war ebenso an Ferngasunternehmen beteiligt, die außerhalb des Leitungsnetzes von Ruhrgas ihren Absatzschwerpunkt bilden. Zu nennen sind rund 37% der Anteile an der VNG AG, vgl. BKartA, a.a.O. (Fn. 15).

## bb) Entscheidungsgründe

(1) Der Anwendungsbereich der deutschen Zusammenschlusskontrolle war in beiden Beteiligungsfällen eröffnet.<sup>20</sup> Ferner erfüllte der Anteilserwerb an Gelsenberg im Verhältnis E.ON/Gelsenberg die Zusammenschlusstatbestände des § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB und des § 37 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 lit. a GWB. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes war weiterhin durch den Anteilserwerb in Verbindung mit weiteren Umständen der Zusammenschlusstatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB im Verhältnis E.ON/Ruhrgas einschlägig. Es werde eine „sonstige Verbindung“ zwischen E.ON und Ruhrgas geschaffen, aufgrund derer „E.ON mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf Ruhrgas ausüben kann“.<sup>21</sup> Durch das zweite Vorhaben im Verhältnis E.ON/Bergemann waren die Zusammenschlusstatbestände des § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB sowie des § 37 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 lit. b GWB erfüllt. In Bezug auf Ruhrgas war der Zusammenschlusstatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB gegeben, da E.ON die mittelbare Kontrolle über Ruhrgas erlangte.<sup>22</sup>

(2) Beide Zusammenschlussvorhaben waren nach § 36 Abs. 1 GWB zu untersagen. Nach Meinung des Bundeskartellamtes ließen sie die Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen sowohl beim Absatz von Gas als auch beim Absatz von Strom erwarten.<sup>23</sup>

(a) Im Gasbereich drohte eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Ruhrgas (i.S. von § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GWB) bei der Belieferung von Gasweiterverteilern (Ferngasstufe) im Leitungsgebiet der Ruhrgas durch die Sicherung des Absatzes an E.ON-Konzern- und -Beteiligungsunternehmen.<sup>24</sup> E.ON werde aufgrund seines Beteiligungsinteresses nicht nur konzerninterne Maßnahmen zur Durchsetzung der Lieferantenwahl einsetzen, sondern könne in

20 Gemeinschaftsweite Bedeutung und damit eine Anwendung der europäischen Fusionskontrolle nach Art. 1 Abs. 3 FKVO lag nicht vor, da alle beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in Deutschland erzielen, BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 17 (E.ON/Bergemann), Tz. 16 (E.ON/Gelsenberg).

21 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 14 (E.ON/Gelsenberg).

22 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 16 (E.ON/Bergemann). Ferner bestehe ein mittelbarer wettbewerblich erheblicher Einfluss von E.ON auf VNG durch die Hinzurechnung der von Ruhrgas gehaltenden 37% VNG-Anteile, § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB. Zusammen mit den 5% der VNG-Anteile, die E.ON bereits im Vorhinein gehalten hatte, ergibt sich ein Einfluss auf 42% der Anteile an VNG.

23 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 18 (E.ON/Bergemann) bzw. Tz. 17 (E.ON/Gelsenberg).

24 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 19 (E.ON/Bergemann) bzw. Tz. 18 (E.ON/Gelsenberg). Zum vergleichbarer Sachverhalt in Bezug auf die Marktstellung von VNG vgl. BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 19 (E.ON/Bergemann).

anderen Fällen auch als Minderheitsbeteiligter auf die Entscheidungen von Gasabnehmern Einfluss nehmen.<sup>25</sup> Selbst in Bezug auf bisher von anderen Ferngaslieferanten gelieferte Gasmengen an E.ON-Konzern- und -Beteiligungsunternehmen erhalte Ruhrgas außerhalb und innerhalb ihres Netzes die Aussicht, nach Beendigung der laufenden Bezugsverträge die Belieferung zu übernehmen und hierdurch den Absatz zu steigern.<sup>26</sup> Insgesamt waren im Gasabsatz an Weiterverteiler damit rund 47% des bundesweiten Gesamtabsatzes betroffen.<sup>27</sup>

(b) Ferner verstärke das Zusammenschlussvorhaben die marktbeherrschenden Stellungen von E.ON-Gasversorgungskonzern- und -Beteiligungsunternehmen (sofern sie im Bereich des Ferngasleitungsnetzes der Ruhrgas liegen) bei der Belieferung von industriellen/gewerblichen Gasgroßkunden und von lokalen Gasweiterverteilern (Stadtwerken) durch den Wegfall des von Ruhrgas ausgenden potenziellen Wettbewerbs.<sup>28</sup> Grund sei die mittelbare Kapitalbeteiligung von E.ON an Ruhrgas, die nach dem Zusammenschluss E.ON/Bergemann erlangte mittelbare Kontrolle und das Eigeninteresse der Ruhrgas. Es sei davon auszugehen, dass Ruhrgas das durch die E.ON-Konzern- und -Beteiligungsunternehmen repräsentierte Gasnachfragevolumens durch eigene Aktivitäten in Vertriebsgebieten von E.ON-Konzernunternehmen nicht gefährden werde.<sup>29</sup> Überdies erlangten die E.ON-Gasversorgungskonzern- und -Beteiligungsunternehmen bei der Belieferung von letztverbrauchenden Großkunden einen Wettbewerbsvorteil durch den Zugriff auf Gasimporte der Ruhrgas und die hierdurch erhöhte Flexibilität zum Angebot von Kombinationsleistungen aus Gas- und Stromlieferungen.<sup>30</sup>

(c) Im Strombereich führten die Zusammenschlüsse nach Ansicht des BKartA zu einer Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen, die E.ON gemeinsam mit der RWE AG (RWE) – ein marktbeherrschendes Duopol – auf bundesweiten Märkten sowohl bei der Belieferung von industriellen/gewerblichen Stromgroßkunden als auch bei der Belieferung von weiterverteilenden Stromregionalversorgungsunternehmen und Stadtwerken innehaben. Einerseits erwürbe E.ON durch den Einfluss auf den im Inland übergregenden Primärenergielieferan-

25 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 27 (*E.ON/Bergemann*).

26 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 32 ff. (*E.ON/Bergemann*).

27 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 36 (*E.ON/Bergemann*).

28 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 19, 43 f. (*E.ON/Bergemann*) und Tz. 18, 42 (*E.ON/Gelsenberg*). Zum potenziellen Wettbewerb der VNG, BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 19 (*E.ON/Bergemann*).

29 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 44 (*E.ON/Bergemann*) und Tz. 42 (*E.ON/Gelsenberg*).

30 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 19, 45 (*E.ON/Bergemann*).

ten Ruhrgas Vorteile beim Gasbezug zur Stromgewinnung,<sup>31</sup> wobei die Stromerzeugung in Gaskraftwerken als eine zukunftsträchtige Technologie anzusehen sei. Ferner käme es zur Absatzsicherung oder gar zu Absatzsteigerung durch den mit der Beteiligung an Bergemann verbundenen mittelbaren Einfluss auf Ruhrgas-Beteiligungsunternehmen.<sup>32</sup> Namentlich ging es um Stadtwerke, die als Weiterverteiler nicht nur Gas-, sondern auch Stromkunden sind. Einhergehend sei damit auch eine Dämpfung des von diesen Beteiligungsunternehmen ausgehenden Außenwettbewerbs zu erwarten gewesen.<sup>33</sup>

cc) *Anmerkungen*

Die dargestellten Untersagungsverfügungen des Bundeskartellamtes sind im Wesentlichen auf drei verschiedene Gesichtspunkte gestützt: (1) Absatzsicherung, (2) Vorteile beim Energiebezug und (3) Fortfall von potenziellem Wettbewerb.

(1) Hinsichtlich der Absatzsicherung ist bemerkenswert, dass diese nicht nur in Richtung des zusammenschlussbedingten Einflusses (vom Erwerber auf das Zielunternehmen wie im Falle des Stromabsatzes von E.ON an Ruhrgas-Beteiligungsunternehmen), sondern auch entgegengesetzt erkannt wird (so im Falle des Gasabsatzes der Ruhrgas an E.ON-Konzern- und -Beteiligungsunternehmen). Denn maßgeblich für eine Bevorzugung der Ruhrgas als Gaslieferanten sei nach Ansicht des BKartA vor allem das kapitalistische Interesse von E.ON an der Beteiligung. Problematisch ist diese Annahme aber, wenn den Gasabnehmern, günstigere Konkurrenzangebote unterstellt, hierdurch ein Nachteil entsteht. *Sinn* hält eine Absatzsicherung an E.ON-Konzernunternehmen zwar für möglich, jedoch für unwahrscheinlich bezogen auf Beteiligungsunternehmen, an denen E.ON nur eine Minderheitsbeteiligung hält.<sup>34</sup> Nach Ansicht der Monopolkommission könnten sich Widersprüche zudem im Verhältnis von Absatzsicherung und Bezugssicherung ergeben. Denn wenn die Stellung der Ruhrgas durch den Absatz an E.ON-Unternehmen gestärkt werde, sei im Gegenzug nicht ohne Weiteres eine verbesserte Stellung der Abnehmer beim Energiebezug zu folgern.<sup>35</sup>

---

31 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 20, 76 ff. (*E.ON/Bergemann*) und Tz. 19 (*E.ON/Gelsenberg*).

32 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 20, 80 ff. (*E.ON/Bergemann*).

33 BKartA, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 20, 80 ff. (*E.ON/Bergemann*).

34 *Sinn*, E.ON-Ruhrgas, 2002, S. 19.

35 MK, 15. Hauptgutachten 2002/2003, Tz. 641 ff.

(2) Ungeachtet dessen erachtet *Sinn* den konzerninternen Bezug aus volkswirtschaftlicher Sicht für vorteilhaft, weil er Ineffizienzen vermeiden könne.<sup>36</sup> Allenfalls bei einem Verschluss des Absatzmarktes für Ferngas drohten negative Allokationswirkungen und Preissteigerungen für Energieverbraucher. Dies erfordere jedoch eine monopolähnliche Stellung der Ruhrgas zusammen mit den E.ON-Unternehmen auf dem nachgelagerten regionalen und lokalen Weiterverteilemarkt.<sup>37</sup> Die Monopolkommission zweifelt überhaupt, ob die „*in Frage stehenden konzerninternen Beziehungen sinnvollerweise noch als Gegenstand des Wettbewerbsrechts zu behandeln sind*“.<sup>38</sup>

(3) Andererseits weist sie darauf hin, dass sich im nachgelagerten Markt die wettbewerbliche Bedeutung für die Markstellung der E.ON-Unternehmen nicht allein in der Reduzierung des potenziellen Wettbewerbs erschöpft.<sup>39</sup> *Sinn* hält diese generell für gering. Vielmehr liege ein Schwerpunkt vertikaler Zusammenschlüsse bei der Errichtung von Marktzutrittsschranken.<sup>40</sup>

(4) Schlussendlich sei angemerkt, dass es sich, bezogen auf die Markstellung der E.ON-Unternehmen in Markt für die Belieferung von Stromgroßkunden und Weiterverteilern, wie vom BKartA festgestellt, um einen Oligopolfall handelt. Spezifische Wirkungen vertikaler Zusammenschlüsse in Oligopolkonstellationen sind jedoch in den Verfügungen nicht erörtert.

### c) Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist die wettbewerbsrechtliche Überprüfung der Leitlinien der Kommission zur Bewertung nicht horizontaler Zusammenschlüsse vom 28.11.2007<sup>41</sup> im Hinblick auf die Beurteilung von Marktverschlusseffekten und zusammenschlussbedingten Effizienzen in der Fallgruppe vertikaler Zusammenschlüsse. Die Untersuchung soll dabei den Kenntnisstand der ökonomischen Lehre zur vertikalen Integration einbeziehen und im Weiteren auch beantworten, inwieweit das in den Leitlinien niedergelegte Bewertungskonzept auf die deutsche Zusammenschlusskontrolle übertragbar ist und hergebrachte juristische Argumentationsmuster des Bundeskartellamtes und der deutschen Gerichte infrage stellt.

36 *Sinn*, E.ON-Ruhrgas, 2002, S. 7, 21 ff.

37 *Sinn*, E.ON-Ruhrgas, 2002, S. 40 ff.

38 MK, 15. Hauptgutachten 2002/2003, Tz. 641 ff.

39 MK, 15. Hauptgutachten 2002/2003, Tz. 644.

40 *Sinn*, E.ON-Ruhrgas, 2002, S. 20.

41 ABl. EG 2008 Nr. C 265/6.

## 2. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung führt vom Allgemeinen zum Besonderen. So handelt der an die Einführung anschließende zweite Teil dieser Arbeit von der ökonomischen Lehre zur vertikalen Integration, d.h. über ihre Faktoren, Wettbewerbswirkungen und die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge. Daran schließt sich im dritten Teil eine Darstellung der europäischen und deutschen Zusammenschlusskontrolle mit Blick auf die Besonderheiten vertikaler Sachverhalte an, bevor schließlich die wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen vertieft werden. Die Darstellung der einschlägigen Fallpraxis ordnet sich der wettbewerbsrechtlichen Dogmatik unter und wird einhergehend mit der materiell-rechtlichen Problematik erörtert.